

Grundsätze zur Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel

1. Der Blaue Engel - ein Zeichen des Bundesumweltministeriums

Das 1978 begründete Umweltzeichen „Der Blaue Engel“ ist ein Zeichen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Zweck des Umweltzeichens ist es, Verbraucherinnen und Verbraucher, öffentliche Hand und gewerbliche Wirtschaft durch verlässliche Produktinformationen in die Lage zu versetzen, durch eine gezielte Nachfrage nach umweltfreundlichen Produkten ökologische Produktinnovationen zu fördern und damit Umweltbelastungen zu reduzieren.

Das Umweltzeichen fördert sowohl die Anliegen des Umwelt- und Gesundheits- als auch des Verbraucherschutzes. Ausgezeichnet werden Produkte und Dienstleistungen, die in einer ganzheitlichen Betrachtung besonders umweltfreundlich sind und zugleich hohe Ansprüche an Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie an die Gebrauchstauglichkeit erfüllen. Produkte, die gesellschaftlich besonders umstritten sind, wie solche rassistischen, gewalttätigen oder pornografischen Inhalts, sind von der Nutzung des Zeichens ausgeschlossen.

Das Umweltzeichen „Der Blaue Engel“ ist ein unparteiisch vergebenes Qualitätsmerkmal umweltgerechter Produkte. Die Kriterien werden auf wissenschaftlicher Grundlage erarbeitet und periodisch im Hinblick auf neue Erkenntnisse weiterentwickelt.

Die Vergabe des Umweltzeichens „Der Blaue Engel“ erfolgt durch ein weisungsfreies, unparteiisches und ehrenamtlich tätiges Gremium, die „Jury Umweltzeichen“.

2. Die Jury Umweltzeichen

Der Jury Umweltzeichen gehören bis zu 15 natürliche Personen an. Bis zu 13 Mitglieder werden mit dem Ziel einer angemessenen Berücksichtigung aller relevanten gesellschaftlichen Gruppen jeweils zum 1. Januar für eine Amtszeit von drei Jahren durch den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Umweltministerkonferenz berufen. Ersatzberufungen gelten jeweils nur bis zum Ende der laufenden Amtszeit. Zwei weitere Mitglieder gehören der Jury als Vertreter von Landesumweltministerien an. Diese werden zu Beginn jedes Jahres durch den Vorsitzenden der UMK vorgeschlagen und dann vom BMU für zwei Jahre berufen. Damit sind in jedem Jahr ein Vertreter des amtierenden sowie ein Vertreter des vorangegangenen Vorsitzes der UMK Mitglieder der Jury Umweltzeichen.

Die Jury gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die ihre Arbeitsweise regelt. Die Mitglieder der Jury sowie die zu den Sitzungen der Jury und ihrer Ausschüsse hinzugezogenen Experten erhalten Ersatz der Reisekosten nach dem Bundesreisekostenrecht. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die den Jurymitgliedern im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln.

Die Jury wird in ihrer Tätigkeit von einer Geschäftsstelle unterstützt.

3. Aufgaben der Jury Umweltzeichen

Die Jury Umweltzeichen hat die Aufgabe, das Arbeitsprogramm des Umweltzeichens „Der Blaue Engel“ und damit dessen Schwerpunkte festzulegen. Sie entscheidet im Einzelnen:

- für welche Produkte und Dienstleistungen das Umweltzeichen „Der Blaue Engel“ vergeben werden soll,
- über neue Vergabegrundlagen,
- die Kriterien für die Zeichenvergabe und deren Nachweise,
- die vorgesehene Geltungsdauer der Vergabegrundlagen (in der Regel vier Jahre) sowie
- die Umschrift im Logo und die Zuordnung der Umweltzeichen zu den umweltpolitischen Schwerpunktbereichen/Schutzzielen.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Vergabegrundlagen erfolgt durch die Geschäftsstelle der Jury in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen des Umweltbundesamtes oder durch von diesem beauftragte Dritte.



4. Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen

Die Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen ist im Umweltbundesamt angesiedelt. Das Umweltbundesamt kann Teile seiner Geschäftsstellentätigkeit – insbesondere die Antragsprüfung, den Abschluss der Zeichennutzungsverträge, die Einnahme der Entgelte oder die Organisation von Anhörungen – an Dritte (Vergabestelle) übertragen. Die Modalitäten für die Arbeit dieser Zeichenvergabestelle werden vertraglich geregelt.

5. Erarbeitung von Umweltzeichen

Vorschläge für die Entwicklung neuer Umweltzeichen können von jedermann bei der Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen im Umweltbundesamt eingereicht werden. Ein Anspruch der Antragsteller auf die Auswahl einer bestimmten Produktgruppe oder Dienstleistung zur Überprüfung ihrer Umweltfreundlichkeit mit dem Ziel der Zeichenvergabe besteht nicht.

Die Geschäftsstelle nimmt eine Plausibilitätsprüfung der eingereichten Anträge sowie eine Vorauswahl entsprechend den von der Jury festgelegten Prioritäten vor. Sie schlägt der Jury auf dieser Grundlage Produktgruppen und Dienstleistungen vor, für die Kriterien zur Vergabe des Umweltzeichens erarbeitet werden sollen.

Im Prozess der Erarbeitung von Vergabekriterien findet vor ihrer Verabschiedung eine Anhörung statt, an der grundsätzlich die verschiedenen gesellschaftlichen Interessensgruppen beteiligt werden. Die Nominierung der Sachverständigen erfolgt im Benehmen mit den Verbänden der anbietenden Wirtschaft, des Handels und des Handwerks und den Verbraucher- und Umweltverbänden. Die Benennung ggf. zusätzlicher unabhängiger Sachverständiger erfolgt durch das Umweltbundesamt.

6. Zeichenvergabestelle

Die Zeichenvergabestelle gem. Abs. 4. nimmt die Einzelanträge der Antragsteller aus der Wirtschaft entgegen, prüft die Einhaltung der Anforderungen und die vollständige Erbringung der Nachweise. Dabei holt die Zeichenvergabestelle vom jeweiligen Bundesland des Antragstellers eine Stellungnahme ein. Sind alle Verga-

bevoraussetzungen erfüllt, schließt sie mit den Antragstellern Zeichenbenutzungsverträge ab.

Des Weiteren organisiert die Zeichenvergabestelle die Expertenanhörungen im Rahmen der Erarbeitung neuer und der Revision bestehender Umweltzeichen und führt sie durch.

7. Das Umweltzeichen „Der Blaue Engel“

Das Umweltzeichen (Abb. 1) kann auf Produkten und für Dienstleistungen verwendet und in der damit verbundenen Werbung eingesetzt werden. Das Logo des Blauen Engels besteht aus folgenden drei Elementen:

1. Dem Umweltzeichen der Vereinten Nationen in Form eines blauen Ringes mit Lorbeerkranz und einer blauen Figur mit ausgebreiteten Armen im Zentrum.
2. Die Umschrift mit dem konkreten Hinweis auf mindestens eine, höchstens zwei herausragende Umwelteigenschaften des damit gekennzeichneten Produktes (z.B. weil energiesparend und geräuscharm).
3. Der Hinweis auf das jeweils zentrale Schutzziel des Produktes (z.B. "schützt das Klima").



Abb. 1: Logo des Umweltzeichens „Der Blaue Engel“



Die Produktgruppen werden derzeit in die vier verschiedenen Schutzziele Klimaschutz, Ressourcenschutz, Schutz der Gesundheit und Schutz des Wassers eingeordnet (Abb. 2).



Abb. 2: Logos mit Schutzzielen

Die Zuordnung eines Produktes zu mehr als einem Schutzziel ist unzulässig.

Das Logo wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

Das Logo wird grundsätzlich in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auf Antrag bei der Vergabestelle wird auch eine englische Sprachfassung zur Verfügung gestellt¹. Die Entscheidung, in welcher Sprachfassung das Zeichen zur Produktkennzeichnung benutzt wird, trifft der Zeichennutzer. Das Logo kann in den Farben blau und schwarz dargestellt werden.

Die Nutzung des Umweltzeichens ist kostenpflichtig. Näheres wird durch die Entgeltordnung sowie durch die Zeichennutzungsverträge geregelt.

Die vollständigen Vergabegrundlagen werden in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht und auf der Homepage des Blauen Engels in das Internet eingestellt. Die Nutzungsrechte am alten Logo, die vor dem Inkrafttreten der jetzt gültigen Grundsätze eingeräumt wurden, bleiben unberührt. Die Nutzungsdauer hieran endet mit dem Auslaufen der in den jeweiligen Zeichenbenutzungsverträgen gewährten Nutzungsdauer.

¹ Sobald Abbildungen der engl. Sprachfassung vorliegen, sollen diese eingefügt werden.

Für Informationszwecke und zur allgemeinen Werbung für den Blauen Engel kann ein Zeichen (Abb. 3) verwendet werden, das für die „Aktion Umweltschutz“ steht.



Abb. 3: Aktionszeichen

8. Verwendung des Aktionszeichens

Das Aktionszeichen nach Abb. 3 darf nur nach vorangehender Zustimmung durch das Umweltbundesamt auf Grund einer Prüfung des Einzelfalles genutzt werden. Die Zustimmung ist zeitlich, räumlich und inhaltlich zu beschränken. Hierfür gelten folgende Kriterien:

a. Nutzung im nicht-kommerziellen Bereich:

Öffentliche Einrichtungen sowie Verbände und Medien können unter Nutzung des Aktionszeichens „Blauer Engel“ gem. Abb. 2 in allgemeiner Form über den „Blauen Engel“ informieren und/oder für ihn werben, sofern die Information oder die Werbung nicht mit einem konkreten Produkt/einer konkreten Produktgruppe oder Dienstleistung oder mit einem bestimmten Unternehmen in Verbindung stehen.

Dies gilt auch für Informationen zum Zwecke des Unterrichts oder der Bildung.

Darüber hinaus können die direkt und indirekt am Verfahren zur Vergabe des Umweltzeichens „Blauer Engel“ Beteiligten, insbesondere die Ministerien und Behörden der Bundesländer sowie die Kreise, Städte und Gemeinden das Aktionszeichen nach Abb. 3 unentgeltlich für Aktionen und Maßnahmen zur Steigerung des Bekanntheitsgrades des Umweltzeichens „Der Blaue Engel“ nutzen. Dabei ist zu beachten, dass die Nutzung des Aktions-



zeichens grundsätzlich nur im Zusammenhang mit Materialien und Produkten erfolgt, die hohe Umweltstandards erfüllen und grundsätzlich geeignet sind, selbst das Umweltzeichen „Der Blaue Engel“ zu führen. Das umfasst auch die Abbildung des Aktionszeichens auf Druckschriften und Broschüren, die kostenfrei oder gegen geringfügige Kostenerstattung an Bürgerinnen und Bürger abgegeben werden. In diesen Fällen ist durch den Verwender zum Beispiel in der Auftragsvergabe sicherzustellen, dass das Papier der Druckschrift zu 100 % aus Altpapier besteht. Auch die Einhaltung der übrigen Regelungen des Umweltzeichens RAL-UZ 14 ist bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen.

b. Nutzung im kommerziellen Bereich

Nutzer des Umweltzeichens „Der Blaue Engel“ können das Aktionszeichen gem. Abb.3 für

- die Kommunikation/Werbung für gekennzeichnete Produkte/Dienstleistungen und
- die hierauf bezogene Unternehmenskommunikation (z.B. Hervorstellung des Umweltengagements des Zeichennutzers)

einsetzen, sofern sich die Kommunikation/Werbung ausschließlich auf mit dem Umweltzeichen ausgezeichnete Produkte oder Dienstleistungen bezieht. Über die Nutzung des Aktionszeichens entscheidet auf Einzelantrag das Umweltbundesamt.

Festgelegt und der Jury Umweltzeichen bekannt gegeben vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Berlin, im Juni 2010